

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 21. Januar 2025

### Beschluss

<b>7</b>	<b>Umwelt</b>	<b>2025-8</b>
<b>7.8</b>	<b>Energiestadt</b>	
<b>7.8.3</b>	<b>Massnahmen</b>	
	<b>Förderung von Energiesparmassnahmen - Anpassung Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen für Private ist eine der zentralen Massnahmen des Massnahmenkataloges der Energiestadt Rüti. Das Förderprogramm stützt sich auf die Klimaverordnung der Gemeinde Rüti, es wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung. Die finanziellen Mittel sind Teil des ordentlichen Budgets und der Jahresrechnung. In den Jahren 2023 und 2024 hat der Gemeinderat die finanziellen Mittel für das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen auf jeweils CHF 300'000.00 veranschlagt. Der Gemeinderat kann die Mittel im Bedarfsfall anpassen (Art. 8 Abs. 2 Klimaverordnung Rüti vom 12. Dezember 2022). Im Budget sind Ausgaben von CHF 300'000.00 eingestellt.

Per 1. Oktober 2024 wollte die Gemeinde ihr bisheriges Förderreglement vom 10. Januar 2023 anpassen, um eine optimale Verwendung der Fördermittel sicher zu stellen (Gemeinderatsbeschluss 2024-130 vom 20. August 2024). Dies unter Berücksichtigung der finanziellen Ausgangslage und den Erkenntnissen aus der Überarbeitung des Energiekonzeptes der Gemeinde. Gegen das neue Förderreglement ging beim Bezirksrat Hinwil ein Rekurs ein. Der Rekurrent beanstandete die geplante Förderung von Wärmeverbänden sowie die geplante Streichung der Förderung vom Ersatz von Fenstern. Als Hauptgrund nannte der Rekurrent einen Verstoss gegen das Wettbewerbsrecht. Um sicher zu stellen, dass keine Förderung gesprochen wird, welche möglicherweise nicht ausbezahlt werden kann, hob der Gemeinderat Rüti die Inkraftsetzung seines Beschlusses vom 20. August 2024 am 1. Oktober 2024 auf (GRB 2024-153). Am 13. Dezember 2024 entschied der Bezirksrat Hinwil, dass auf den Rekurs nicht eingegangen werden könne, weil der Gemeinderat keinen Beschluss zur Änderung des Förderreglements vom Januar 2023 getroffen habe. Infolgedessen schrieb er den entsprechenden Rekurs als gegenstandslos ab. In seinem Beschluss vom 13. Dezember 2024 nahm der Bezirksrat im Rahmen von obiter dicta (nebenbei Gesagtes) zu den Beanstandungen des Rekurrenten Stellung. Bei der Förderung der Wärmeverbände teilte der Bezirksrat grundsätzlich die Haltung des Rekurrenten, bei der Förderung von Fensterersatz hingegen nicht.

Nach der Veröffentlichung des Entscheides des Gemeinderates, die geplanten Änderungen der Förderungen vorerst nicht umzusetzen und stattdessen die bisherige Förderung fortzusetzen, nahm die Anzahl an Fördergesuchen vor allem im Bereich der Photovoltaik zu. Die Änderungen hätten eine Halbierung der PV-Förderung für

Dachanlagen beinhaltet. Vom 01.01.2024 bis am 30.09.2024 gingen insgesamt 67 Gesuche für PV-Förderung mit einem prognostizierten Fördervolumen von CHF 176'777.40 ein. Es handelt sich dabei um einen prognostizierten Betrag, weil beim Eingang und der Bestätigung des Gesuches nicht klar ist, ob und in welchem Umfang das zu fördernde Vorhaben realisiert wird. Vom 01.10.2024 – 31.12.2024 gingen nochmals 23 Gesuche für PV-Förderung mit einem prognostizierten Fördervolumen von CHF 63'564.92 ein. Der Durchschnitt der prognostizierten Forderungen stieg im Bereich der Photovoltaik nach dem 1. Oktober 2023 leicht an. Die folgende Tabelle zeigt den Stand der eingegangenen und bestätigten Fördergesuche in den Jahren 2023 und 2024.

Eingegangene, bestätigte Förderanträge seit dem 1. Januar 2023

Förderung	01.01 - 31.12.2023		01.01 - 31.12.2024	
	in CHF	Anzahl	in CHF	Anzahl
Batteriespeicher	67'222.00	30	77'835.30	37
Bildung	4'000.00	1	300.00	1
Energieberatung Heizung	12'000.00	12	3'500.00	3
Energieberatung GEAK EFH	4'440.00	4	13'460.39	9
Energieberatung GEAK MFH	1'868.00	1	7'900.00	4
Fenster/Gebäudehülle	10'000.00	2	36'972.00	8
Photovoltaik	176'923.28	80	240'342.32	90
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>276'453.28</b>	<b>129</b>	<b>380'310.01</b>	<b>152</b>

Am 13. Januar 2025 waren insgesamt CHF 295'852.25 an prognostizierten Forderungen ausstehend.

## Anpassungen

Seit der letzten Anpassung des Förderreglements im Jahr 2023 haben sich die Rahmenbedingungen erneut geändert. So haben unter anderem Bund und Kanton ihre Förderungen angepasst. Der Bau an Photovoltaikanlagen hat stark zugenommen. Der neue Energieplan ist in Kraft gesetzt worden und der Wärmeverbund Rüti Zentrum steht kurz vor der Fertigstellung. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung des Förderreglements vom 10. Januar 2023. Das Ausführen und Weiterentwickeln von Massnahmen ist die Hauptaufgabe der Fachgruppe Energiestadt (FGE) (GRB 2021-76). Die FGE hat aufgrund dieser Entwicklungen und aufgrund der Empfehlungen des Energiekonzeptes das Förderreglement überprüft und Änderungsvorschläge zuhanden des Gemeinderats ausgearbeitet. Die Abteilung Umwelt hat dem Gemeinderat am 9. Juli 2024 die Änderungsvorschläge der FGE vorgestellt und auf Grund seiner Hinweise das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 entsprechend angepasst. Das Förderprogramm des Kantons Zürich wurde per 1. Januar 2025 angepasst. Die Anpassungen sind mehrheitlich in Bereichen, in denen Rüti keine Förderung betreibt oder in einem Ausmass, dass nach Einschätzung der Abteilung Umwelt keine Anpassungen des Rütner Förderreglements erfordert.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Änderungen des Rütner Förderreglements für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 aufgezeigt und bei Bedarf erläutert.

Änderungen: Ergänzungen sind *kursiv*, Weglassungen bzw. Aufhebungen sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

### **Zweck**

Art. 1 keine Änderungen

### **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 2 keine Änderungen

Art. 3a (neu): *Die Höhe der Förderbeiträge ist pro antragstellende Person oder Institution auf maximal 30'000 CHF pro Jahr begrenzt.*

Begründung: Diese Ergänzung soll eine übermässige Inanspruchnahme von Fördermitteln durch einzelne Personen oder Institutionen verhindern.

Art. 3: Ergänzung: *lit c: Die Ausrichtung von Förderbeiträge steht unter dem Vorbehalt, dass die vom Gemeinderat beschlossenen und im Budget eingestellten Mittel ausreichen.*

Begründung: Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass in einem Jahr maximal so viele Förderbeiträge ausgerichtet werden können als vom Gemeinderat bewilligte und von der Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossene Mittel vorhanden sind.

### **Beratungsangebote**

Art. 4: Ergänzung: Die Gemeinde bezahlt nach Abzug des kantonalen Förderbeitrags und weiterer Beiträge Dritter, 80 % der Restkosten, *wobei folgende Maximalbeiträge gelten:*

*GEAK Einfamilienhaus: Maximal CHF 1'400.00*

*GEAK Mehrfamilienhaus: Maximal CHF 2'000.00*

Begründung: Es soll eine Kostenbegrenzung eingeführt werden, um eine übermässige Inanspruchnahme von Fördergeldern durch einzelne Personen oder Institutionen zu verhindern. Die Förderbeiträge sind nachfolgend aufgeführt:

		<b>Kanton ZH</b>	<b>Rüti</b>		<b>Mehrkosten p.a. CHF (geschätzt)</b>
		<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>ab 2025</b>	
Energ. Bauberatung	MFH, KMU	CHF 1'500.00 / Beratung	80 % der Restkosten	80 % der Restkosten, <i>max. CHF 2'000.00</i>	0.00
	EFH	CHF 1'000.00 / Beratung	80 % der Restkosten	80 % der Restkosten, <i>max. CHF 1'400.00</i>	0.00
Energie- effizienz	KMU	Keine Förderung	CHF 1'000.00 pro PEIK Beratung	Dito 2023	0.00



Heizungs- ersatz	Impulsberatung von erneuerbarheizn.ch	CHF 1'000.00 pro EFH	Dito 2023	<b>0.00 - 10'000.00</b>
---------------------	---	-------------------------	-----------	-----------------------------

Art.5 keine Änderungen

### **Heizungersatz**

Art. 6 keine Änderungen

Art. 7 keine Änderungen

Hinweis: Im Bereich des Heizungersatzes schlug die FGE bereits im Hinblick auf den GRB 2024-130 vom 20. August 2024 zwei zusätzliche Massnahmen zur Unterstützung von Wärmeverbänden vor: Die Finanzierung von Überganslösungen und Restwertentschädigungen bei einem Heizungersatz. Der gegen den GRB 2024-130 eingereichte Rekurs richtete sich u.a. gegen diese zusätzlichen Massnahmen. Der Rekurrent sah in diesen Massnahmen eine Verletzung des Wettbewerbsrecht. Aufgrund dessen werden diese zwei Massnahmen vorerst nicht übernommen, stattdessen soll eine vertiefte Prüfung dieser Massnahmen erfolgen.

### **Gebäudeeffizienz – Gebäudehülle**

Art.8: keine Änderungen

### **Gebäudeeffizienz - Solarenergie**

Art. 9 Keine Änderungen

Art. 10: Änderungen wie folgt:

~~Der Bau von Photovoltaikanlagen wird mit einem Beitrag von 40% der KLEIV/GREIV-Vergütung gefördert. Es werden max. CHF 10'000.- pro Anlage ausbezahlt. Der gültige Vergütungssatz kann auf dem Online-Tarifrechner für Photovoltaikanlagen von PRONOVO berechnet werden.~~

*Der Bau von Photovoltaikanlagen wird wie folgt gefördert*

*Anlagen auf Dächern:*

*a) 20 % der KLEIV/GREIV-Vergütung max. CHF 10'000.- pro Anlage.*

*b) Anlagen auf oder an Fassaden:*

*40 % der KLEIV/GREIV-Vergütung max. CHF 10'000.- pro Anlage.*

*Der gültige Vergütungssatz kann auf dem Online-Tarifrechner für*

*Photovoltaikanlagen von PRONOVO berechnet werden.*

Begründung: Die Förderung von Photovoltaikanlagen und die Förderung von Batteriespeicherlösungen als Ergänzung zu einer PV-Anlage sind jene Förderungen, die mit Abstand am meisten genutzt werden.

Die Förderung von PV-Anlagen hat einen regen Wandel hinter sich. Im Rahmen der Klimainitiative der GLP in den Jahren 2014–2018 verlief die Förderung noch schleppend und das Förderkapital wurde nicht ausgeschöpft. Zwischenzeitlich (vor allem in den letzten zwei Jahren) nahmen der Ausbau von PV-Anlagen massiv zu. Eine zusätzliche Anschubfinanzierung durch das Rütner Förderprogramm ist in diesem Umfang nicht mehr notwendig. Wichtig ist nun vielmehr die Förderung einer Nutzung von Sonnenenergie im Winter, z.B. durch die Unterstützung von PV-Panels an Fassaden. PV-Panels an Fassaden haben einen sehr steilen Neigungswinkel und können somit die Wintersonne

besser nutzen. Die FGE folgt deshalb der Empfehlung aus dem Energiekonzept und empfiehlt die PV-Förderung für jene Anlagen in der gewohnten Form beizubehalten, die in oder an Fassaden angebracht sind. Für Anlagen auf Dächern soll der Beitrag um die Hälfte reduziert werden.

Die Förderung von Solaranlagen zur Wärmegewinnung wird unverändert weitergeführt werden.

Die Förderbeiträge sind nachfolgend aufgeführt:

	<b>Kanton ZH</b>	<b>Rüti</b>		<b>Mehrkosten p.a. CHF (geschätzt)</b>
	<b>2024</b>	<b>Bis 2023</b>	<b>ab 2025</b>	
Solar	CHF 2'000.00 + CHF 500.00 /kW	30 % des Kant. Beitrages Max. CHF 10'000.00	Dito 2023	0.00
Photovol- taik	Steuer- erleichterung	40 % der KLEIV/GREIV Verg.  Max. CHF 10'000.00	20 % der KLEIV/GREIV VG bei Dachanlagen	- 60'000.00 -
		CHF 1'000.00 /Anlage + CHF 100.00 /kWh	40 % der KLEIV/GREIV VG bei Fassadenanlagen  Max. CHF 10'000.00	- 100'000.00
Batterie	Keine Förderung	Max. CHF 5'000.00	CHF 500.00 /Anlage + CHF 50.00 /kWh Max. CHF 2'500.00	-20'000.00 - - 40'000.00

Art. 11: Änderungen wie folgt:

~~Der Bau von Batteriespeicherlösungen in Kombination mit Photovoltaikanlagen wird mit einem Betrag von CHF 1'000.- pro Anlage + CHF 100.- pro kWh Speicherkapazität gefördert. Es werden max. CHF 5'000.- pro Speicheranlage ausbezahlt.~~

*Der Bau von Batteriespeicherlösungen in Kombination mit Photovoltaikanlagen wird mit einem Betrag von CHF 500.00 pro Anlage + CHF 50.00- pro kWh Speicherkapazität gefördert. Es werden max. CHF 2'500.00- pro Speicheranlage ausbezahlt.*

Begründung: Die Förderung von Batteriespeicherlösungen in Kombination mit einer PV-Anlage wurde aus zwei Gründen lanciert: Zur Ankurbelung der PV-Anlagen und zur Netzentlastung. Da nun eine Ankurbelung der PV-Anlagen nicht mehr notwendig ist, kann die Förderung hier um 50 % reduziert werden.

Die Förderbeiträge sind nachfolgend aufgeführt:

	Kanton ZH	Rüti		Mehrkosten p.a. CHF (geschätzt)
	2024	Bis 2023	ab 2025	
Batterie	Keine Förderung	Max. CHF 5'000.00	CHF 500.00 /Anlage + CHF 50.00 /kWh Max. CHF 2'500.00	-20'000.00 - - 40'000.00

### Mobilität

Art 12 keine Änderungen  
Art 13 keine Änderungen

### Innovation und Bildung, Stromsparmassnahmen

Art. 14 keine Änderungen  
Art. 15 keine Änderungen  
Art. 16 keine Änderungen

### Gesuche, Bewilligung und Auszahlung

Art. 17 keine Änderungen  
Art. 18 Änderungen wie folgt.

~~Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung der Schlussrechnung.  
Für die Solarstromförderung muss zusätzlich eine Kopie des vom Netzbetreiber  
unterzeichneten Formulars «Beglaubigung für Photovoltaikanlagen» von  
PRONOVO eingereicht werden. ...~~

*Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung und Prüfung der für  
eine Auszahlung notwendigen Dokumente gemäss Förderbeitragsgesuch*

Begründung: Der administrative Aufwand soll vermindert werden.

### Inkrafttreten

Art. 19 keine Änderungen

### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme V 3.3 (Umsetzung und Weiterentwicklung von Energiestadtmassnahmen) umgesetzt.

### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Das Geschäft trägt durch positive Effekte zur Erreichung der Klimaziele bei. Das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen für die Rütner Bevölkerung ist eine der zentralen Massnahmen des Massnahmenkataloges der Energiestadt Rüti (Massnahme 8.1.5).

## Finanzielle Auswirkungen

Die Beiträge für die Fördermassnahmen sind im Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen festgehalten. Das Förderreglement stützt sich auf die Klimaverordnung Rüti, die am 12. Dezember 2022 an der Gemeindeversammlung beschlossen und am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurde. Unter Art. 8 Ziff. 2 der Klimaverordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat die Höhe der finanziellen Mittel in Abhängigkeit der Nachfrage nach Fördermitteln sowie der Erreichung der Klimaziele und der finanziellen Ausgangslage der Gemeinde beschliesst.

Die Ausgaben für die im Förderreglement definierten Förderungen werden somit auf Verordnungsstufe legitimiert und sind aufgrund der Delegation der Ausgabenbewilligungskompetenzen an den Gemeinderat als gebunden zu klassieren.

### Ausgaben

Zusammenstellung der erwarteten gebundenen Ausgaben für das Jahr 2025 zu Lasten der Erfolgsrechnung:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag CHF</b>
Ausstehende Förderungen per 01.01.2025 (gerundet)	300'000.00
Erwartete gesprochene Förderungen im Jahr 2025 bei Annahme der Änderung des Förderprogramms	200'000.00
<b>Erwartete Auszahlungen im Jahr 2025</b>	
- aus Förderungen aus den Jahren 2023 und 2024	250'000.00
- aus Förderungen aus dem Jahr 2025	150'000.00
<b>Total erwartete Auszahlungen im Jahr 2025</b>	<b>400'000.00</b>

Im Jahr 2023 dauerte es im Mittel rund 300 Tage vom Einreichen eines Gesuches bis zur Auszahlung. Rund 60 % der Antragstellenden bezogen ihre Förderung innerhalb eines Jahres. Per 1. Januar 2025 betrug der Betrag an ausstehenden Forderungen rund CHF 300'000.00. Basierend auf dieser Erfahrung ist davon auszugehen, dass im Jahr 2025 rund CHF 250'000.00 dieser Forderungen ausbezahlt werden müssen; dies, weil PV-Anlagen heute deutlich schneller realisiert werden können als im Jahr 2023. Zusätzlich kommen Auszahlungen von Förderungen hinzu, die im Jahr 2025 gesprochen werden. Die Abteilung Umwelt geht von einem Betrag von ca. CHF 150'000.00 aus. Total geht die Abteilung Umwelt davon aus, dass im Jahr 2025 mindestens CHF 400'000.00 an Forderungen ausbezahlt werden müssen, was mindestens CHF 100'000.00 über dem Budget von CHF 300'000.00 wäre. Die starke Zunahme gegenüber dem Budget ist auch darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Rekursverfahrens die Anpassungen des Förderreglements nicht planmässig umgesetzt werden konnten, was wiederum zu diesen unvorhersehbaren zusätzlichen Ausgaben führte. Sollten die Budgetmittel künftig nicht ausreichen, hat dies zur Folge, dass dem Gesuch um Förderbeiträge nicht entsprochen werden kann. Um dies klarzustellen, wird Art. 3 Abs. 1 lit. c ergänzt. Kann einem Gesuch mangels ausreichender Budgetmittel (und/oder mangels vom Gemeinderat bewilligter finanzieller Mittel) nicht entsprochen werden, sind die Gesuchstellenden aufzufordern, ihr Gesuch im neuen Jahr erneut einzureichen.

### Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben von CHF 300'000.00 sind im Budget 2025 eingestellt.

Die Ausgaben werden der Erfolgsrechnung im Konto 10828.3637.00 belastet.

### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird mittels Beilage und beiliegender Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle per 30. Januar 2025 verschickt.

Die amtliche Publikation wird per 31. Januar 2025 samt Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Gemäss Art. 7 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 1 der Klimaverordnung Rüti vom 12. Dezember 2022 liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates, ein Förderreglement zu erlassen und die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung zu bewilligen.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Klimaverordnung Rüti vom 12. Dezember 2022 beschliesst der Gemeinderat die Höhe der finanziellen Mittel in Abhängigkeit der Nachfrage nach Fördermitteln, der Erreichung der Klimaziele und der finanziellen Ausgangslage der Gemeinde.

Es handelt sich aufgrund der Delegation der Ausgabenbewilligungsbefugnis um eine gebundene Ausgabe in der Kompetenz des Gemeinderats. Diese ist durch einen Rechtssatz vorgeschrieben. Die Ausgaben sind nicht budgetiert, da sie zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorhersehbar waren. Einerseits fielen die Ausgaben umfangreicher aus als ursprünglich geplant. Andererseits führte ein Rekursverfahren zu einer Verzögerung der Anpassung des Förderprogramms, wodurch die Situation zusätzlich verschärft wurde.

## Beschluss

- 1) Das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 wird gemäss Beilage (datiert vom 21. Januar 2025) geändert.
- 2) Die Änderung des Reglements tritt am 1. März 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- 3) Zur Sicherstellung der Förderung von Energie- und Klimamassnahmen wird eine zusätzliche gebundene Ausgabe in der Höhe von CHF 100'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung im Konto 10801.3637.00 bewilligt.
- 4) Gegen die Änderung des Reglements und Dispositivziffer 2 Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- 5) Die Abteilung Umwelt wird damit beauftragt, die amtliche Publikation zu diesem Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung am 31. Januar 2025 zu publizieren.
- 6) Der Beschluss wird mittels Medienmitteilung per 30. Januar 2025 kommuniziert.
- 7) Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat
  - Leitung Abteilung Finanzen
  - Leitung Betrieb Gemeindewerke
  - Informations- und Kommunikationsstelle
  - Leitung Abteilung Umwelt
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme; samt Beilage)
  - Internet «Förderung von Energiesparmassnahmen - Anpassung Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 - Genehmigung» (samt Beilage)
  - Archiv
  -

**Beilage:** Förderung von Energie- und Klimaschutzmassnahmen - Anpassungen 2025  
(Beilage zu GRB 2025-8 vom 21. Januar 2025)

Versand: 28. Januar 2025

**Gemeinderat Rütli**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber